

Besuchskonzept

gemäß der aktuellen CoronaVEinrichtungen
für das Seniorenzentrum St. Hedwig
(Stand 29.11.2021)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen ist immer noch mit steigender Tendenz präsent. Senioreneinrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren und Bewohnerinnen und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei werden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer ist vom Besuchsrecht ausgeschlossen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,6 Grad
- Kontakt mit Corona Infizierten Personen oder deren Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Erkältungssymptomen

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig zu Besuch kommen?

Es sind keine Einschränkungen vorgesehen. Dennoch bitten wir Sie zur Sicherheit aller Beteiligten die Besucherzahl auf max. 2 Personen pro Besuch zu reduzieren.

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Jeder Bewohner kann täglich Besuche erhalten.

Besteht eine Maskenpflicht beim Betreten der Einrichtung

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besuchern entfällt die Maskenpflicht. Zur Sicherheit aller Beteiligten bitten wir Sie, mit Betreten der Einrichtung eine FFP-2 Maske zu tragen.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Die Besuchsrechte sind zeitlich unbeschränkt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Besuchszeiten nach den Öffnungszeiten der Verwaltung zu richten (08.00 – 17.00 Uhr). Am Samstagnachmittag können wir kein vom Gesetzgeber gefordertes Eingangsscreening gewährleisten, sodass Sie an diesem Nachmittag von Besuchen absehen sollten.

Bitte gehen Sie auf direktem Weg in das Zimmer und verbleiben Sie während der Besuchszeit im Zimmer, bei Fragen nutzen Sie die Notrufklingel, das Pflegepersonal kommt dann zu Ihnen.

Mit welchen Voraussetzungen erhalte ich Zutritt zur Einrichtung?

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung **unabhängig vom Impfstatus** nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses muss unabhängig vom Impfstatus vorgelegt werden. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

- **Kurzscreening und Durchführung PoC-Test**

Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er u.a. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,6 Grad muss der Besuch verschoben werden. **Sofern beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und ein von der Einrichtung angebotener PoC-Test (Corona-Antigen Schnell Test) vom Besucher abgelehnt wird / nicht durchgeführt werden kann, ist dem Besucher der Zutritt zu versagen.**

- **Besuchsregister**

Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, eine Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.

- **PoC-Test (Schnelltest)**

Den PoC-Test bieten wir kostenfrei für alle Besucher und Dienstleister an. **Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir außerhalb der unten aufgeführten Zeiten keinen Corona-Schnelltest durchführen bzw. gewährleisten können.**

Ein aktueller Corona-Schnelltest aus einem zugelassen Testcenter ist zulässig.

Wann werden PoC-Antigen-Testzeiten angeboten?

| | | |
|----------|-------------------|-------------------|
| Montag | 08:30 – 10:15 Uhr | 14:30 – 16:15 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 – 10:15 Uhr | 14:30 – 16:15 Uhr |
| Freitag | 08:30 – 10:15 Uhr | 14:30 – 16:15 Uhr |
| Sonntag | 08:30 – 10:15 Uhr | 14:30 – 16:15 Uhr |

Empfang und Information über Hygienevorgaben

Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die Hygienevorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert.

Hygienevorgaben:

- o Beim Betreten der Einrichtung ist eine FFP-2 Maske zu tragen.
- o In den Gemeinschaftsräumen und Fluren sowie Aufzügen besteht für alle Besucher Maskenpflicht.
- o Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.
- o Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- o Die AHA-Regeln müssen eingehalten werden.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Konzept gilt bis auf weiteres. Es wurde dem Bewohnerbeirat vorgelegt und in der Einrichtung ausgehängt.

Ihre Einrichtungsleitung

Gelsenkirchen, 29.11.2021